

Wichtiger Hinweis zum Steigenlassen von sog. "Skylaternen"

In Österreich ist gemäß § 128 LFG 1957 idgF (Luftfahrtgesetz) das Steigenlassen einer größeren Anzahl von sogenannten Skylaternen (vergleichbare Bauweise wie Flammea, Chinaballons, Skylights, Wishwhisper und ähnliche Himmelslaternen - teilweise eingetragene Marken) innerhalb von Sicherheitszonen von Zivillughäfen, und -plätzen generell verboten. Außerhalb von Sicherheitszonen bedarf es einer vorherigen Ausnahmegewilligung des örtlich zuständigen Landeshauptmannes.

Im Hinblick auf die Skylaternen bzw. Heliumballons mit angehängten Sternspritzen würde die Austro Control GmbH Abteilung LFA/PGA auf interne Anfrage des zuständigen Landeshauptmannes eine negative Stellungnahme und im Falle eines Antrages einen negativen Bescheid ausstellen, da aufgrund Größe, Art, Beschaffenheit und Bauweise (metallische Gegenstände als Halterung des Brennkörpers) einer Skylaterne sowie der zu erwartenden Flughöhe eine Gefährdung für die Sicherheit der Luftfahrt als auch für Personen und Sachen auf der Erde besteht, insbesondere eine Brandgefahr!

Da laut Herstellerangaben Skylaternen geeignet sind in eine Höhe von mehr als 150 m über Grund (üblich 200 m - 500 m) zu steigen, ist die Austro Control GmbH bei Aufstiegen ab 150 m über Grund selbst unmittelbar zuständige Behörde, da gemäß § 3 Abs 4 ff LVR 1967 idgF (Luftverkehrsregeln) der Betrieb von unbemanntem selbständig im Fluge verwendbarem Zivilluftfahrtgerät, hierunter fallen auch Skylaternen und ähnliche Bauweisen und Herstellertypen, nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig ist.

Diese Bewilligung gemäß § 3 Abs 4 und 5 LVR 1967 idgF kann aufgrund der potentiellen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere durch die verwendeten Materialien von Skylaternen, die geeignet sind z.B. Triebwerke zu beschädigen oder verwechselbare Lichtsignale darzustellen, nicht erteilt werden.

Zudem umfasst die Sicherheit der Luftfahrt nicht nur die an ihr Beteiligten Piloten, Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte untereinander, sondern auch die Menschen und Sachwerte am Boden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Betrieb von selbständig im Fluge verwendbarem Luftfahrtgerät eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist (§ 164 LFG). Mangels gesetzeskonformen Betriebs wird eine allenfalls abgeschlossene Versicherung leistungsfrei.

§ 151 (2) LFG: Für Schäden, die durch einen Hängegleiter, Paragleiter, Fallschirm oder durch selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät mit einem Gewicht von weniger als 20 kg verursacht werden, haftet der Halter für jeden Unfall bis zu einem Betrag von 500 000 SZR (dies entspricht ca. € 470.000).

Es ist bekannt, dass beispielsweise in Teilen Deutschlands eine andere Rechtslage für das Steigenlassen besteht, jedoch nach genauerer Auslegung und Einhaltung auch der beiliegenden deutschen Sicherheitsbestimmungen (Auflagen und Sicherheitshinweise als Beipacktext) der Skylaternen ergibt sich ein "defacto-Verbot" des Steigenlassens an fast allen Orten.